

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Ausstattung und Modernisierung von Gründungs- und Technologiezentren
im nördlichen Ruhrgebiet und Rheinischen Revier**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 25.08.2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW zur Ausstattung und Modernisierung von Gründungs- und Technologiezentren im nördlichen Ruhrgebiet und Rheinischen Revier nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59; L 130 vom 16.5.2023, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/2023-03-01>),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/2021-06-30>),
- d) der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332),
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675), 29. Februar 2024 (MBI. NRW. 2024 S. 429) geändert worden sind,
- f) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L 156 vom 20.6.2017, S.1; L 215 vom 7.7.2020, S.3; L 89 vom 16.3.2021, S. 1; L 270 vom 29.7.2021, S. 39; L 119 vom 5.5.2023, S. 159; L 167 vom 30.6.2023, S. 1; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/2023-07-01>), im Folgenden AGVO, und
- g) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), im Folgenden De-minimis-VO,

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung und Modernisierung von spezialisierten Inkubatoren, Werkstätten, Pilotfabriken und Maker Spaces in bestehenden Gründungs- und Technologiezentren.

Zur Ausstattung gehören unter anderem Laboreinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Großtestanlagen, Testvorrichtungen, Versuchs- und Erprobungsanlagen, technische Geräte, Pilot- und Demonstrationsanlagen, IT-Ressourcen.

Modernisierung umfasst alle Maßnahmen, die entweder der Wiederherstellung eines zwischenzeitlich verloren gegangenen zeitgemäßen Gebrauchskomforts dienen oder für den Betrieb der Ausstattung erforderlich ist.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Entwicklungsgesellschaften, sofern die an ihnen beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände beherrschenden Einfluss haben,
- c) Forschungs- und Bildungseinrichtungen,
- d) Vereine und Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und
- e) sonstige juristische Personen, die gemäß ihrer Satzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,

die Trägerin oder Träger eines Gründungs- und Technologiezentrums in der Gebietskulisse des Just Transition Funds im nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier gemäß Nummer 3.1 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW sind, das sich nicht mehr in der Zweckbindung einer Förderung befindet.

3.2

Die Nutzenden, die die modernisierten Räumlichkeiten und Ausstattung in den Zentren anmieten oder nutzen, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der Nutzenden besteht in der kostenlosen Nutzung oder Nutzung unter Marktpreis der geförderten Ausstattung. Die kostenfreie oder kostenreduzierte Bereitstellung oder Vermietung sowie weitere Angebote, die unter dem Marktpreis liegen, stellen auf der Ebene der Nutzenden eine Beihilfe dar, soweit es sich bei den Nutzenden um Unternehmen gemäß Anhang I der AGVO handelt.

3.3

Diese Beihilfe ist im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern

- a) die in Artikel 22 und in Kapitel I der AGVO festgelegten Voraussetzungen für eine Beihilfe für Unternehmensneugründungen erfüllt sind oder
- b) der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Es werden ausschließlich Vorhaben nach Nr. 2 dieser Richtlinie unterstützt, die darüber hinaus gemäß den vom EFRE /JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und deren Betrieb einen Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit) sowie zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Europäischen Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Europäischen Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris und zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans für das nördliche Ruhrgebiet bzw. Rheinische Revier leistet. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

4.2

Durch die Zuwendung dürfen keine Vorteile auf der Ebene der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verbleiben.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichten sich während der Zweckbindungsfrist für kleine und mittlere Unternehmen auf jegliche Erhöhung der Kaltmiete oberhalb des Verbraucherpreisindex für Deutschland, in jedem Fall nicht mehr als 2 % pro Jahr, zu verzichten und die Mietbedingungen auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen. Dabei sind auch die Mietbedingungen in den 12 Monaten vor Bewilligung zu veröffentlichen.

4.3

Nutzende sollen kleine und mittlere Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen, sowie natürliche Personen sein, die die Gründung eines Unternehmens planen und Produkte entwickeln und erproben. Darüber hinaus dürfen Nutzende auch Angehörige von Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen sein, sofern diese die Infrastrukturen des Gründungs- und Technologiezentrums im Rahmen einer Kooperation mit kleinen und mittleren Unternehmen gemäß oben genannter Definition in Anspruch nehmen.

Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Nutzung erfolgt zu Marktpreisen.
- b. Die Nutzung ist angemessen, d.h. in der Regel auf weniger als 1 Jahr befristet.
- c. Lediglich freie Kapazitäten dürfen von großen Unternehmen genutzt werden.
- d. Die Nutzung durch kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase war nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich.

Im Falle der Förderung ausschließlich von Ausstattung beschränken sich die vorstehenden Bedingungen auf die Nutzung dieser Ausstattung.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

5.4

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Modernisierung des Gebäudes und die Ausgaben für Anschaffung von Ausstattung gemäß Nummer 2.

Die Förderung beträgt 90 % der anerkannten, zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn beihilferechtlich kommt ein geringerer Fördersatz zur Anwendung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Wurde ausschließlich die Anschaffung von Ausstattung gefördert, beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre.

Die Trägerin bzw. der Träger des Gründungs- und Technologiezentrums muss Informationen über jede Einzelbeihilfe an Nutzende von über 100 000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlichen.

Gewährte De-minimis-Beihilfen an Nutzende sind ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Register unter Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“) zu erfassen. Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, wird dem Unternehmen, dem eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt wird, in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent), unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung und dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, mitgeteilt.

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der JTF-VO verwendet. Daher endet der Durchführungszeitraum für die Förderung von Ausstattungen gemäß Nummer 2 spätestens am 30. Juni 2026. Modernisierungsvorhaben gemäß Nummer 2 können nur bewilligt werden, wenn durch einen plausiblen Zeit- und

Ausgabenplan dargelegt werden kann, dass der Abruf von mindestens einem Drittel der Zuwendung bis zum 30. September 2026 gewährleistet ist.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Bewilligende Stelle ist für Vorhaben im nördlichen Ruhrgebiet die Bezirksregierung Münster und für Vorhaben im Rheinischen Revier die Bezirksregierung Düsseldorf.

7.2

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.



Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r



Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r